81. Muffen rudständige Attienbetrage von allen Aktionären gleich= mäßig eingeforbert werden? HB. § 218.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Oktober 1914 i. S. D. L. (Bekl.) w. die Elbsandstein-Industrie-A.-G., jest beren Konkursverwalter (Kl.). Rep. II. 148/14.

I. Landgericht Leipzig.

IL Oberlandesgericht Dresben.

Die jest in Konkurs verfallene Klägerin ist eine Aktiengesellschaft. Der Beklagte hat als Mitgründer zehn Aktien zu je 1000 M gezeichnet und 25 % des Betrages eingezahlt. Die Klägerin hat durch die öffentlichen Anzeigen vom 30. Januar 1913 diesenigen Aktionäre, die die übrigen 75 % ihrer Bareinlage nicht geleistet hatten, unter Angabe bestimmter Aktiennummern, worunter die des Beklagten anzesührt sind, ausgesordert, diese rückständigen Einzahlungen binnen einer Woche zu leisten. Sie hat, da der Beklagte nicht zahlte, im Urkundenprozesse gegen ihn Klage auf 7500 M nebst Zinsen erhoben. Der Beklagte hat eingewendet, daß nicht alle Aktionäre, deren Einzahlungen rückständig wären, zur Zahlung ausgesordert seien, und daß die Aussorderung deswegen keine ordnungsmäßige sei.

Das Landgericht hat die Klage als im Urkundenprozesse unstatthaft abgewiesen, weil die Klägerin nicht durch Urkunden nachsweisen könne, daß auf die in den öffentlichen Anzeigen nicht genannten Aktien der eingeforderte Betrag bezahlt sei. Das Oberlandesgericht hat auf Berufung den Beklagten unter Vorbehalt seiner Rechte der Klage gemäß verurteilt. Seine Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen:

"Allerdings find die Organe einer Aftiengesellschaft verpflichtet, deren Rechte und Interessen in bezug auf die Einzahlung der Aftienbeträge gegenüber allen Altionaren gleichmäßig mahrzunehmen. Sie find hierfür der Gefellichaft verantwortlich. Das ift zweifellos. Aber eine Bernachlässigung biefer Pflicht berechtigt nicht ben einzelnen Attionar, von bem ber Betrag feiner Aftie eingefordert wird, ju einer Einrede gegenüber der Gesellschaft. Die Berbindlichkeit gur Einzahlung Diefes Betrages beruht auf einem einfeitigen Schuldverhältniffe bes Aftionars jur Gefellichaft. Der Aftionar tann feine Einrede daraus herleiten, daß andere gleichgestellte Schuldner ihre Berbindlichfeit gegenüber ber Aftiengesellschaft nicht erfüllen. Er kann ebensowenia eine Einrede barauf begründen, daß die Organe der Aftiengesellschaft ihre Pflicht zur ordnungsmäßigen Ruhrung ber Geschäfte in bezug auf die Einziehung der übrigen rückständigen Aftienbeträge nicht erfüllen.

Boraussezung ber Fälligkeit der zu leistenden Ginzahlung ift allerdings ihre bem § 218 Abs. 3 HBB. entsprechende Einforderung

burch die Organe ber Gefellichaft. Deswegen ift vom Oberlandes. gericht mit Recht geprüft worden, ob eine folche Aufforderung im Streitfall auf gultige Beise erlassen ift. Die geschehene Aufforderung entspricht aber ben Borichriften ber Sanung und bes Belenes. wird auch von dem Beklagten nur beswegen beanstandet, weil sie nicht an alle Aftionare gleichmäßig gerichtet fei. Das ift jedoch vom Befete nicht vorgeschrieben. Es ift weber im § 218 ausgesprochen, noch ift es aus bem Rusammenhange bes Gefetes zu entnehmen, bak bie Aufforderung jur Gingahlung ber Aftienbetrage an alle ruckständigen Attionare gleichzeitig ergeben muß. Im Gegenteil weist bie verschiedene Fassung der §§ 218 und 219, wenn auch nicht mit Beftimmtheit, fo boch mit einiger Bahrscheinlichkeit barauf bin, bag ber Gesetgeber die Aufforderung zur Ginzahlung als ein gegenüber dem einzelnen Attionar vorzunehmendes Rechtsgeschäft, die Raduzierung bagegen als ein nur gleichzeitig gegenüber fämtlichen fäumigen Aftionaren julaffiges Berfahren erachtet bat. Rudem ergibt ber Rommiffionsbericht zum 50B. von 1897 (Sahn, Materialien G. 591). bag man fich in ben Verhandlungen der Rommiffion eine verschieden= artige Behandlung ber Aftionare als moglich und, fofern fie im Interesse ber Gesellichaft liegt, als berechtigt vorgestellt bat. Auch innere Grunde fprechen in feiner Beise bafür, die Bflicht des einzelnen Aftionars gur Leiftung bes ausstebenden Aftienbetrages bavon abhangig zu machen, bag biefer von allen gleichgestellten Aftionaren gleichmäßig eingefordert wird. Bielmehr mußte es zu bedenklichen und für die Gefellichaft moglicherweise gefährlichen Berwidelungen führen, wenn jeder Aftionar bas Recht hatte, gegenüber dem an ihn gerichteten Anspruch auf Rahlung bes Aftienbetrages Ginreben aus bem Rechtsberhaltnis ber Gefellschaft ju anderen Aftionaren zu entnehmen und die Gefellichaft in einen Streit barüber zu verwideln, ob andere Aftionare ben Betrag ibrer Einlagen noch ichulben ober ichon getilat haben.

Die Sicherheit gegen eine pflichtwidrig ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Aktionäre muß in der Verantwortlichkeit des Vorftandes und Auffichtsrats gegenüber der Generalversammlung gefunden werden. Außerdem ist es natürlich jedem Aktionär unbenommen, geltend zu machen, daß die an ihn gerichtete Aufforderung gegen die §§ 226 oder 826 BGB. verstoße. Dies sieht hier nicht in Frage. Der Beklagte hat nur behauptet, daß in der veröffentlichten Aufforderung gewiß noch nicht volleingezahlte Aktien ohne Grund ausgelassen seien. Dies berechtigt ihn, auch wenn es richtig ift, nicht, die Zahlung des auf seine Aktien unstreitig noch ruckständigen Betrages zu verweigern."